

*Der schweizerische Konsul in Buenos Aires, J. U. Jaccard,  
an den Bundesrat*

B

Buenos Aires, 2 juillet 1880  
(Ankunft: 4. August 1880)

J'ai eu l'honneur de recevoir votre dépêche du 14 Mai dernier<sup>1</sup> à laquelle se trouvait jointe la copie d'une réclamation<sup>2</sup> qui vous a été adressée à la date du 31 Mars par des citoyens suisses établis dans la *Colonie Helvetia*.

Vous me recommandez d'examiner cette réclamation et de protéger les droits des réclamants dans le cas où leurs griefs me paraîtraient fondés.

J'avais reçu il y a quelque temps déjà les mêmes réclamations de la part des dits colons et à cet effet, commencé des démarches auprès du Chef de l'immigration, et cas échéant, faire rendre justice aux réclamants. Mais ces démarches ont été interrompues par les divisions politiques survenues dans ce pays à propos des élections présidentielles. Aussitôt que l'ordre dans les administrations publiques sera rétabli, je suivrai cette affaire et vous en ferai rapport en son temps.

Du reste je suis dans l'impossibilité, en tous cas, d'intervenir dans cette affaire autrement que par voie amiable et par des conseils.

Il s'agit de la violation d'un contrat librement conclu. Par ce seul fait les colons se sont soumis à la juridiction des tribunaux argentins avec tous les inconvénients qui s'y rattachent.

S'ils sont lésés par les autorités provinciales ils ont leur recours ouvert devant les Juges nationaux établis dans toutes les Provinces et ils ont droit d'appel à la Haute Cour de Justice fédérale; et ce ne serait qu'en cas de délit flagrant de justice de la part des dits Tribunaux qu'ils pourraient prétendre à la protection du Gouvernement Suisse.<sup>3</sup>

ANNEX

Die Colonisten von Helvezia, Provinz Santa Fé,  
an den Hohen Schweizerischen Bundesrath in Bern

Petition

Colonie Helvezia, im März 1880

Im Jahre 1866 gründete ein Schweizer: Dr. Romang am Rio Parana die Colonie Helvezia. Dieselbe misst dem Flusse nach vier Stunden in die Länge & in das Land hinein eine Stunde Breite, wurde so ausgemessen & chartiert, sowie darauf der Stadtplatz bezeichnet & die vom Gründer zu verkaufenden Conzessionen. Zwischen dem Stadtplatz und dem Flusse einer- & den Conzessionen anderseits zieht sich der ganzen Länge nach ein grösseres Stück Land, das auf Verwenden von zwanzig Familien, die von der Colonie Esperanza hieher zogen, vom Gründer Dr. Romang dieser Colonie durch Schenkungsakt als Eigenthum der hiesigen Bewohner abgegeben wurde.

1. E 2200 Buenos Aires 1/86.

2. Als Annex abgedruckt.

3. Der Bundesrat billigte am 16. 8. 1880 das Verhalten des Konsuls (E 1004 1/122, Nr. 4345).

Die Colonie gedieh bald gut, hatte jedoch durch die immer eindringenden Indianer viel Gefahren auszustehen & durch ihre Diebstähle viel zu leiden. Vier Personen wurden von denselben ermordet & andere verwundet. Zur Aufmunterung versprach der Gouverneur von Santa Fé den Colonisten bei seinen Besuchen ihnen den auf der Westseite in ganzer Länge anstossenden Wald als Geschenk, ebenfalls eine Stunde breit, & bekräftigte seine öftern mündlichen Zusagen durch einen Schenkungsbrief, der in hier aufbewahrt ist. Der argentinische Consul in der Schweiz sagt schon im Jahre 1874 in seinem Handbuche über Auswanderung fol. 181: «Das Gebiet von Helvezien hat vier Stunden (Leguas) Länge von Süd nach Nord & zwei Stunden Breite,» also der Wald inbegriffen & ebenso ist derselbe auf dem topographischen Bureau in Santa Fé zur Colonie aufgenommen. Die Eigenthumstitel gemein und privat wurden ausgestellt & denselben höhern Orts die Genehmigung ertheilt & erstere im Jahre 1876 mit der Beschreibung: «grenzt östlich an das Comunalland & westlich an den Wald». Ein kleineres Stück dem Fluss nach wurde ebenfalls verkauft, der Titel genehmigt & für diese Liegenschaft seit Jahren nach Gesetz die Vermögenssteuer bezahlt. Allein jetzt werden weder die Rechte der Privat- noch Gemeintitel mehr respektirt & dieselben nicht mehr als gültig angesehen & zwar von den gleichen Behörden und dem Gouverneur in Santa Fé in gleicher Person. Im Jahre 1873 wurde der nach Colonievertrag von den stimmfähigen gewählte Gemeinderath & der Richter ohne Grund & ohne Grundangabe abgesetzt & durfte kein neuer Gemeinderath mehr gewählt werden, trotz deutlicher Bestimmungen hiesiger Gesetze, dass alle abgeschlossenen Colonieverträge in ihren, zur Zeit der Abschliessung aufgestellten Bedingungen aufrecht zu erhalten seien. Ein von der Provinzialregierung ernannter Richter amtete in verwaltender & richterlicher Beziehung in weitumfassender Machtbefugniss. Vor zwei Jahren fieng derselbe an, mit Erlaubniss des Gouverneurs den Wald pachtweise schlagen zu lassen & das Holz, oder die daraus gewonnenen Kohlen zu verkaufen & den Erlös zu behändigen. Beschwerden dagegen wurden höflich, auch unhöflich entgegen genommen, fruchteten aber nichts. Unterm 21. Febr. d. J. kamen trotz Protestationen Abgeordnete des Gouverneurs von Santa Fé & versteigerten trotz Titelvorweisung das vom Gründer Dr. Romang abgetretene Gemeindeland, den Wald & das vorhin erwähnte Einzelstück. Nächstens solls an den Stadtplatz gehen, dessen Erlös laut Colonievertrag von der Ortsbehörde zu öffentlichen Zwecken: Kirche, Schulen, Strassen etc. verwendet werden soll. Gemein- & Privattitel sind von der gleichen Behörde genehmigt & folglich müssen wir über kurz oder lang gewärtigen, dass sie uns einem jeden seine gekauften Conzessionen wegnehmen. Die Grundgedanken der im Jahre 1853 von der Republik Argentinien aufgestellten Verfassung; «Freiheit des Cultus, des Unterrichts & der Presse, Freiheit der Arbeit & Gewerbe, Unverletzlichkeit der Person & des Eigenthums, Gleichheit vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf Farbe & Abstammung, Freiheit des Handels & Begünstigung der Einwanderung etc.» sind sehr schöne — aber für uns ganz inhaltslose Worte. Auf diese Weise sind wir, die wir hier unter mancherlei Gefahren cultivirt & getreulich gearbeitet haben, gezwungen auszuwandern, od. aber mit Landwirthschaft & besonders mit Viehzucht beengt & als Bürger in der Sklaverei zu verbleiben. Steuern aller Art, direkte & indirekte, alte & neugegründete, zahlen wir ohne Widerrede. Dass auch Gerichte hier existiren, an die wir uns wenden können, ist uns wohl bekannt, aber ebenso ist uns bekannt, dass wer prozessirt & gewinnt, danach sein Vermögen verliert. Offen und ungeschminkt dürfen wir reden: Wer die grösste Summe schmiert, gewinnt!

Vor Jahren liessen wir aus freiwilligen Beiträgen ein Schulhaus bauen, das auch als Lokal zum Gottesdienst benutzt wurde, & regelrechte Schulbänke erstellen. Wegen Mangel eines Lehrers wurde der Unterricht eingestellt, die Schulbänke ohne Anfrage in die spanische Schule genommen & nun bei dem Zurückverlangen die Herausgabe verweigert, & bei allfälliger Wegnahme vom Herrn Richter mit Gefängnisstrafe bedroht. Prozessirt wurde nicht, wir liessen wieder neue machen.<sup>4</sup> Auf obige & noch viele andere Vorgänge hin, sind wir Schweizer im Einverständniss der Angehörigen des Deutschen Reichs, der Franzosen & der Italiener dahin übereingekommen, an Sie, Hochgeachtete Herren! die Bitte zu stellen, dass Sie hier eingreifen möchten & mit Hülfe der Tit. Consulate oder anderer Europäischer Staaten bei der Centralregierung der Argentinischen Republik in Buenos-Ayres ernste Vorstellungen zu machen, um uns wieder zu unsern verbrieften Rechten zu verhelfen.

---

4. *Am Rand dazugesetzt*: Kleinlich, aber solche Fälle erscheinen zu oft.

Ein gleiches Ansuchen an das Schweizerconsulat in Buenos-Ayres blieb, auch auf eine Mahnung hin, unbeantwortet. Es sind dies sicherlich keine müssigen Plagereien der Behörden, sondern ein Akt der Notwehr.

In der Ansicht & dem Bewusstsein, dass der Hohe Schweizerische Bundesrath sich meiner bemühte, & keine Arbeit scheute, seine Angehörigen in fremden Landen, wenn immer möglich, in ihren erworbenen Rechten zu schützen, unterzeichnen mit der Versicherung vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit.<sup>5</sup>

---

5. *Es folgen die Unterschriften von 28 Schweizern, 9 Deutschen, 7 Franzosen und 7 Italienern. — Der Erstunterzeichner, Büchler, führte in einem Begleitschreiben vom 31. 3. 1880 aus: In beiliegendem Schreiben an den hohen Bundesrath haben unterzeichnet, wer 20 Jahre & darüber alt ist & wer in hier Eigenthum besitzt an Vieh od. Land. Viel Schuld an diesen traurigen Zuständen betreffs des Eigenthumsbegriffs & anderer Unannehmlichkeiten trägt der Gründer Dr. Romang, indem er die Colonisten in jeder Weise betrog, es mit der Regierung hielt, hier es erreichen konnte; dass die Behörde abgesetzt wurde & dann gegen den Colonievertrag noch Stadtplätze zu seinem Nutzen verkaufte, sich noch mit fcs: 1200 bezahlen liess, dass die Colonisten neue Titel erhielten, welche nun wieder nicht gehalten werden. [...] (E 7175 (A) 1/44). — Vgl. auch die gleichlautenden Klagen der Siedler aus Paraná vom 6. 11. 1880 (E 2200 Buenos Aires 1/85 und 86).*